

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/
zur Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin *)**

Vom 22. Januar 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf
Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/
Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin
wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen,
4. Durchführen von Eingangskontrollen,
5. Feststellen der Rohstoffart und der Gewebekonstruktion,
6. Zuschneiden und Einrichten,
7. Schweißen und Kleben,
8. Ausführen von Spezialarbeiten,
9. Nähen mit Maschinen,
10. Auswählen und Anbringen von Zubehör,
11. Durchführen von Endkontrollen und Fertigmachen der Erzeugnisse zum Versand,
12. Reparieren und Montieren konfektionierter Artikel,
13. Mitwirken in der Konstruktion und Arbeitsvorbereitung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 4 Buchstabe a bis f, Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 6 Buchstabe a bis d, Nr. 9 Buchstabe a bis e sowie Nr. 11 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufzeichnen und Zuschneiden von Schnittteilen sowie Verarbeiten der zugeschnittenen Teile zu einfachen Halb- oder Fertigfabrikaten nach Vorlage oder Angaben,
2. Kontrollieren von Erzeugnissen auf Fehler.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Rohstoffe und Garne,
2. Konstruktion und Eigenschaften von Kunststoff- und Schwergeweben sowie von Folien,
3. Aufbau und Wirkungsweise von Näh-, Schweiß-, Klebe- und Zuschneidemaschinen,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
6. Abzeichnen und Signieren von Schnittteilen nach Zeichnung oder Schablone sowie Einzeichnen des Fadenverlaufs.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vierzehn Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Skizzieren eines Werkstückes mittleren Schwierigkeitsgrades nach Vorlage oder Angaben,
2. Zuschneiden der Teile nach der selbstangefertigten Skizze,
3. Zusammenfügen der zugeschnittenen Teile zum Werkstück und Vervollständigen des Werkstücks mit Zubehörteilen unter Berücksichtigung der Vorschriften.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und

Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Eigenschaften von Kunststoff- und Schwergeweben sowie von Folien und die an sie zu stellenden Anforderungen,
- b) Konstruktion und Arbeitsvorbereitung,
- c) Erzeugnisprüfung und Montage,
- d) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Grundrechenarten, Prozent-, Bruch- und Zinsrechnung, Körper- und Flächenberechnung,
- b) Berechnen des Bedarfs an Einsatzmaterial und Zubehör;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

maßstabgerechte Darstellung von Flächen und Körpern;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungs-

berufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Zeltmacher, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/
zur Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern sowie funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Fertigungsabteilungen nennen und ihre Zusammenarbeit erläutern b) betriebliche Formulare erläutern und anwenden c) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern d) Unterlagen für die Lohnabrechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen e) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern			
3	Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen handhaben und pflegen c) Maschinen und Einrichtungen nach Vorschrift reinigen und warten d) bei der Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen mitwirken e) wichtige Verschleißteile nach Vorschrift austauschen f) Möglichkeiten der Energieversorgung, -einsparung und -rückgewinnung erläutern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Durchführen von Eingangskontrollen (§ 3 Nr. 4)	a) Breite, Länge und Flächengewicht in Gramm pro Quadratmeter von Schwergeweben und Folien nachprüfen b) Herstellungsfehler in Schwergeweben, Trägergeweben und Folien sowie Fehlerhäufigkeit feststellen c) Farbausfall der angelieferten Ware mit Farbvorlage vergleichen d) Zubehör anhand vorgegebener Spezifikationen überprüfen e) Eignung von Schwergeweben, Trägergeweben und Folien nach vorgegebenen Spezifikationen überprüfen, insbesondere Festigkeitsprüfungen durchführen f) Ware anhand des betrieblichen Fehlerkatalogs beurteilen und einordnen	1	1	
5	Feststellen der Rohstoffart und der Gewebekonstruktion (§ 3 Nr. 5)	a) wichtige Fasern nach Art und Form bestimmen b) Gewebekonstruktion nach Bindung, Fadendichte und Garnnummer bestimmen			
		c) angewandtes Verfahren zur Veredlung der Schwer- und Trägergewebe erläutern d) Unterschiede zwischen beschichteten und imprägnierten Geweben sowie deren Verwendungsmöglichkeiten erläutern e) Unterschied zwischen Beschichtungs- und Kaschierverfahren feststellen			1
6	Zuschneiden und Einrichten (§ 3 Nr. 6)	a) Schwer- und Trägergewebe sowie Folien abmessen b) Aufbau und Wirkungsweise von Zuschneidemaschinen einschließlich der erforderlichen Zusatzgeräte erläutern c) Schnittteile nach Zeichnung und Schablone abzeichnen, signieren und ausschneiden d) Schnittteile nach Skizze aufzeichnen, signieren und ausschneiden	3	2	
		e) beim Herstellen von Schablonen mitwirken f) Zutaten bereitstellen g) Auftragsposten zusammenstellen			1
7	Schweißen und Kleben (§ 3 Nr. 7)	a) Möglichkeiten der Verbindung von Flächen durch Schweißen und Kleben erläutern b) Aufbau und Wirkungsweise von Schweiß- und Klebmaschinen erläutern c) betriebsübliche Maschinen auf Funktionstüchtigkeit prüfen und bedienen	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Maschinen einrichten, einstellen und regulieren e) Teile schweißen und verkleben, Verbindungsstellen auf Fehler kontrollieren und Fehler beheben f) einschlägige behördliche Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften für die Anfertigung von Lastkraftwagen-Planen, beachten		2	2
8	Ausführen von Spezialarbeiten (§ 3 Nr. 8)	a) Handnäharbeiten ausführen b) lieken und gaten c) Taue und Draht spleißen d) knoten e) Zubehörteile anbringen f) Notwendigkeit der unter a bis e genannten Arbeiten und den Zeitpunkt ihrer Durchführung im Fertigungsablauf erläutern und beachten		1	1
9	Nähen mit Maschinen (§ 3 Nr. 9)	a) Aufbau und Wirkungsweise betriebsüblicher Nähmaschinen erläutern b) in geeigneter Grifftechnik und ergonomisch zweckmäßiger Körperhaltung beidhändig arbeiten c) Fadenspannung und Nähmaterial überprüfen d) Teile zusammennähen, auf Nähfehler kontrollieren und Nähfehler beseitigen e) Zubehörteile annähen	1	2	
		f) gebräuchliche Nahtarten nach Verwendungszweck bestimmen und aufzeichnen g) Nähmaschinen regulieren, Zusatzapparate entsprechend dem Näharbeitsgang auswählen und montieren h) Verschleißteile auswechseln			1
10	Auswählen und Anbringen von Zubehör (§ 3 Nr. 10)	a) Nähgarn nach seinen Eigenschaften und den Erfordernissen auswählen b) folgendes Zubehör nach seinen Eigenschaften und den Erfordernissen auswählen und anbringen: aa) Ösen und Beschläge	1		
		bb) Gurte und Bänder cc) Hilfs- und Nebenmaterial, insbesondere Stifte, Haken, Reißverschlüsse und Knöpfe dd) lohbares Leder oder Chromleder ee) flexible Befestigungsmittel, insbesondere Tauwerk und Seile		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Durchführen von Endkontrollen und Fertigmachen der Erzeugnisse zum Versand (§ 3 Nr. 11)	a) Artikel auf Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehler feststellen und beseitigen oder melden	1	1	
		b) Artikel versandfertig zusammenlegen, Zubehör beilegen und verpacken, einschlägige Versandvorschriften beachten			1
12	Reparieren und Montieren konfektionierter Artikel (§ 3 Nr. 12)	a) konfektionierte Artikel reparieren	1		
		b) Artikel montieren, Montageanleitung und Zollvorschriften berücksichtigen		1	1
		c) Montagebericht erstellen			
13	Mitwirken in der Konstruktion und Arbeitsvorbereitung (§ 3 Nr. 13)	a) Anforderungen an die Qualität der Materialien, insbesondere für Markisen, Liegen, Markt-, Garten- und Schweißerschirme, bestimmen b) Anforderungen an die Qualität der Materialien und an das Zubehör, insbesondere für Campingzelte, Freizeitartikel, Überdachungen, Zelt hallen, Tragluflhallen, textile Bauelemente, Verkleidungen und Artikel für Zwecke des Arbeitsschutzes, bestimmen	1		
		c) Gestelle und Gerüste für wichtige Artikelgruppen nennen und ihren Einsatz erläutern d) konstruktive Zusammenhänge zwischen Gestell oder Gerüst und textiler Verkleidung aufzeigen und beachten e) Fertigteile skizzieren f) Zusammenhang zwischen Stoffbreite und Nahtlegung in Fertigungszeichnungen erläutern und beachten g) Fertigungszeichnungen maßstabgerecht anfertigen und Maße eintragen h) textiles Material und Zubehör nach den Erfordernissen festlegen und ihre Mengen berechnen, Stücklisten anfertigen i) Fertigungsvorschriften und Arbeitsablauf erläutern k) einschlägige Normen und behördliche Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften, nennen und bei der Festlegung der Fertigungsvorschrift berücksichtigen		1	4